OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250198/5/AL

Datum:
Linz, 5. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der V Z, U, A, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich, Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz vom 31.5.2021, GZ: Präs/3b-200-1/0298-2021, betreffend Abweisung des Antrages auf sprengelfremden Schulbesuch

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass der sprengelfremde Schulbesuch der L M K, geb. x, ab dem Schuljahr 2021/2022 an der Volksschule A bewilligt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 31.5.2021, GZ: Präs/3b-200-1/0298-2021, wies die Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf sprengelfremden Schulbesuch ihrer Tochter L M K, geb. x, gemäß § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), als unbegründet ab.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde. Die belangte Behörde hat diese samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Richterin zu entscheiden.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus dem erstbehördlichen Verwaltungsakt sowie der Beschwerdeeingabe der Bf.

3. Die belangte Behörde hat vorliegend ein entsprechendes Ermittlungsverfahren abgeführt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass kein zwingender Versagungsgrund im Sinne des § 47 Abs. 4 Oö. POG 1992 vorliegt.

Demnach liegt also die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der sprengelfremden Schule vor, wird in der sprengelmäßigen Schule die erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern für die Führung einer Klasse nicht unterschritten und fällt der beabsichtigte Schulwechsel auch mit dem Beginn des Schuljahres zusammen.

Die belangte Behörde stützt die Abweisung des Antrages auf § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 – Z 1 ist hier nicht relevant – wonach die Bewilligung versagt werden kann, wenn die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

4. Die von der beschwerdeführenden Seite in dem zugrundeliegenden Antrag und weiters in der Beschwerdeschrift vorgebrachten Gründe, wonach der sprengelfremde Schulbesuch zu genehmigen wäre, stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Aufgrund des familiären Lebensmittelpunktes in A sowie des derzeitigen Besuches des Mädchens im dortigen Kindergarten und des Besuches der Geschwisterkinder

in der Volksschule A sei der sprengelfremde Schulbesuch in A von entscheidender Bedeutung.

In der Beschwerde konkretisiert die Bf diese Ausführungen dahingehend, dass die Familie in der Gemeinde A wohne und ihr familiärer, sozialer und auch religiöser Mittelpunkt in dieser Gemeinde fest verankert sei. Dies auch im Hinblick auf schulische Veranstaltungen (zB Vorbereitung zur Erstkommunion).
L besuche derzeit den Kindergarten in A und sei dort – was für sie sehr wichtig sei – in einem guten sozialen Umfeld. Da L gegenüber anderen Personen sehr sensibel und schüchtern reagiere, sei dieser bestehende Kontakt aufgrund ihrer derzeit bestehenden Persönlichkeit sehr wichtig für ihren zukünftigen Lernerfolg.
Da beide Elternteile berufstätig seien, sei auch die Erreichbarkeit der Großmutter, die im Ortsbereich von A wohne und die Volksschule A fußläufig gut erreichen könne, sehr wichtig.

Weiters wurde der Beschwerde eine ärztliche Bestätigung vom 14.6.2021 beigefügt, in der festgehalten wird, dass L ein sehr sensibles und schüchternes Mädchen sei; L habe Schwierigkeiten, sich in einer neuen Umgebung zurechtzufinden und zu integrieren. Es sei zu befürchten, dass es zu einem sozialen Rückzug kommen könnte, wenn sie in eine Klasse eingeteilt wird, wo sie auf gar keine bekannten Kinder trifft. Eine Einschulung im Schulsprengel A sei bei ihr wünschenswert, da sie dort einige Kinder bereits aus dem Kindergarten kenne und ihr der Schulbeginn somit leichter fallen würde.

5. Die Gemeinde A als Schulerhalter der sprengelfremden Schule hat im Rahmen der Beschwerdemitteilung eine Stellungnahme eingebracht. In dieser wird der sprengelfremde Schulbesuch des Mädchens erneut befürwortet.
Seitens der Gemeinde N als Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule wurde keine Stellungnahme erstattet.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Wie schon dargelegt, ermöglicht die Bestimmung des § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 den sprengelfremden Schulbesuch für einen Schulpflichtigen dann, wenn die damit für ihn verbundenen Vorteile den bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen gleich sind oder diese überwiegen. Grundsätzlich ist naturgemäß der Schulbesuch im Schulsprengel die Regel und der sprengelfremde Schulbesuch die Ausnahme. Um eine solche Ausnahme zu begründen, müssen entsprechende Umstände vorliegen, die im Einzelfall zu prüfen und abzuwägen sind. Auf den vorliegenden Fall bezogen bedeutet dies, dass begründbare und nachvollziehbare Vorteile für die Schülerin L vorliegen müssen.

Der belangten Behörde kann grundsätzlich nicht entgegengetreten werden, wenn sie neben dem bestehenden familiären Lebensmittelpunkt in der Gemeinde A das bloße Erhalten sozialer Freundschaften des Kindes im Rahmen der Interessenabwägung des § 47 Abs 5 Z 2 leg cit nicht als ausreichendes Kriterium für die Genehmigung eines sprengelfremden Schulbesuches wertet.

Allerdings ist im Laufe des Verfahrens durch die vorgelegte ärztliche Bestätigung hervorgekommen, dass im konkreten Fall für L eine Einschulung in der sprengelfremden Schule aufgrund der Schwierigkeiten, die das Mädchen hat, sich in einer neuen Umgebung zurechtzufinden und zu integrieren, geboten ist, um einen sozialen Rückzug des Kindes auszuschließen. In einer Nachfrage des Oö. Landesverwaltungsgerichts bei der zuständigen Ärztin betreffend die Echtheit dieser sachverständigen Ausführungen bestätigte diese auch die ganz besondere Persönlichkeitsstruktur des Mädchens.

So sind die individuellen Umstände des vorliegenden Einzelfalles aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sehr wohl im Rahmen einer Gesamtbetrachtung geeignet, die Interessenabwägung des § 47 Abs 5 Z 2 leg cit zugunsten eines sprengelfremden Schulbesuchs der Schülerin L, nämlich konkret in der Volksschule A, vorzunehmen. Zwar kann weder der familiäre, soziale und auch religiöse Lebensmittelpunkt (etwa auch hinsichtlich Vorbereitung Erstkommunion), noch die leichte Erreichbarkeit der fußläufig unweit entfernten betreuenden Großeltern, oder auch der Umstand des gemeinsamen Schulbesuches mit Kindergartenfreunden, jeweils für sich betrachtet als alleinentscheidender Grund für die Bewilligung eines sprengelfremden Schulbesuches gewertet werden. In der notwendigen Gesamtbetrachtung ist aber davon auszugehen, dass sich der sprengelfremde Schulbesuch sehr wohl in besonderem Maße zu Gunsten der Interessen der Schülerin L auswirken muss. Ganz besonders ist hier die – erstmals im Beschwerdeverfahren hervorgekommene – ärztliche Einschätzung hinsichtlich der besonderen Sachlage aufgrund der persönlichen Besonderheiten des Mädchens zu würdigen.

Zusammenfassend vertritt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Ansicht, dass die Entscheidung der belangten Behörde nicht unvertretbar ist, allerdings die Wertung der Argumente der beschwerdeführenden Seite – insbesondere im Hinblick auf die zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch nicht hinreichend berücksichtigten, ärztlich aber bestätigten individuellen persönlichen Besonderheiten des Mädchens – eine andere Entscheidung geboten erscheinen lässt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas